

Geschäftsverzeichnisnr. 1095
Urteil Nr. 26/98 vom 10. März 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 23 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 66.229 vom 14. Mai 1997 in Sachen der Gemeinde Linkebeek gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 27. Mai 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Mißachten die Artikel 6 und 6bis der Verfassung die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten und insbesondere deren Artikel 23, soweit sie einem Kommunalmandatsträger von Linkebeek oder von einer der fünf übrigen Randgemeinden mit Fazilitäten [verbieten], einen Tagesordnungspunkt der Sitzung des Gemeinderats in französischer Sprache zu erläutern oder überhaupt während der Sitzung mündliche Bemerkungen in französischer Sprache zu äußern oder in dieser Sprache das Wort zu ergreifen, und soweit sie es demzufolge den Wählern dieser sechs Gemeinden untersagen würden, ihre demokratische Kontrolle über die von ihnen gewählten Mandatsträger auszuüben? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

1. Die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung der Gemeinde Linkebeek vom 7. Mai 1990 umfaßte zehn Punkte. Gemäß dem Bericht von Bezirkskommissar H. Nys vom 8. Mai 1990 erteilte der Bürgermeister oder ein Schöffe zu acht Tagesordnungspunkten eine Einleitung in Niederländisch und in Französisch. Auf die in Niederländisch gestellten Fragen der Gemeinderatsmitglieder antwortete der Bürgermeister oder ein Schöffe in Niederländisch, und die in Französisch gestellten Fragen wurden in Französisch beantwortet.

2. Am 9. Mai 1990 erklärte der flämische Gemeinschaftsminister für Innere Angelegenheiten und den Öffentlichen Dienst acht Beschlüsse des Gemeinderates für nichtig. Diese Entscheidung wurde wie folgt begründet:

« In Erwägung, daß gemäß Artikel 23 des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten jede in den Randgemeinden niedergelassene örtliche Dienststelle im Innendienst ausschließlich die niederländische Sprache benutzen darf;

In Erwägung, daß der Bürgermeister, wenn er den Vorsitz im Gemeinderat führt, als individuelle Verwaltungsbehörde auftritt;

In Erwägung, daß der Bürgermeister in der Ausübung einer solchen Verwaltungshandlung die Sprache des Sprachgebietes benutzen muß;

In Erwägung, daß die Einleitung eines Tagesordnungspunktes und die Erläuterung eines Tagesordnungspunktes durch den Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums für die Gemeinderatsmitglieder einen wesentlichen Bestandteil einer vielschichtigen Entscheidungsbildung darstellt;

In Erwägung, daß die Einleitung außerdem einen wesentlichen Bestandteil einer korrekten und demokratischen Entscheidungsbildung darstellt;

In Erwägung, daß es folglich angesichts des Umstandes, daß gegen diesen Bestandteil eine Gesetzmäßigkeitsbeschwerde eingereicht wurde, notwendig ist, den Beschluß für nichtig zu erklären. »

Der Erlaß zur Nichtigerklärung wurde der Gemeinde am selben Tag zugestellt und am 14. Juli 1990 auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

3. Durch einen am 6. Juli 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief forderte die Gemeinde Linkebeek beim Staatsrat die Nichtigerklärung des obenerwähnten Ministerialerlasses zur Nichtigerklärung.

4. Durch Urteil Nr. 59.101 vom 17. April 1996 eröffnete der Staatsrat erneut die Verhandlung und beauftragte das durch den Generalauditor bestimmte Mitglied des Auditorats damit, die Untersuchung der Sache vollständig abzuschließen.

5. In seinem ergänzenden Bericht vom 17. September 1996 verwies der Auditor darauf, daß die klagende Partei in ihrem dritten Klagegrund darum bat, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen.

6. In dem Urteil, durch das die präjudizielle Frage gestellt wird, ist die von der klagenden Partei aufgeworfene Frage wortwörtlich übernommen worden.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 27. Mai 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Juni 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 7. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Linkebeek, mit am 11. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Desguin, Brouwerijstraat 73, 1630 Linkebeek, mit am 11. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- J. Grégoire, Lange Haagstraat 102, 1630 Linkebeek, mit am 11. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 14. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 29. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, mit am 21. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, mit am 22. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Gemeinde Linkebeek, mit am 23. Oktober bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- M. Desguin, mit am 23. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- J. Grégoire, mit am 23. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. Oktober 1997 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 27. Mai 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Januar 1998 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage wie oben umformuliert hatte.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1998

- erschienen
  - . RÄin L. De Coninck *loco* RA D. Lagasse und RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Gemeinde Linkebeek, und RA E. Maron, in Brüssel zugelassen, für M. Desguin und J. Grégoire,
  - . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,
  - . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
  - . RÄin D. De Bruyn *loco* RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Schriftsatz des Ministerrates*

A.1.1. In seinem Urteil vom 2. März 1987 habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Standpunkt vertreten, daß ein Wahlsystem, das für Sprachminderheiten die Notwendigkeit mit sich bringe, ihre Stimmen Personen zu geben, die fähig und bereit seien, die Sprache ihres Gebietes zu benutzen, nicht notwendigerweise eine Bedrohung der Interessen dieser Minderheiten bedeute, besonders dann nicht, wenn die politische und rechtliche Ordnung die verschiedensten Garantien biete.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe in seinem Urteil vom 23. Juli 1968 die Auffassung geäußert, daß die den Gegenstand des Verfahrens bildende Sprachengesetzgebung für das Unterrichtswesen dazu führe, daß im niederländischen Sprachgebiet von der Gründung oder Aufrechterhaltung von Schulen, in denen der Unterricht ausschließlich in Französisch erteilt werde, abgeschreckt werde. Eine solche Maßnahme könne nicht als willkürlich betrachtet werden. Zunächst beruhe diese Maßnahme auf einem objektiven Faktor, nämlich dem Gebiet. Sie habe außerdem ihre Grundlage in einem allgemeinen Interesse, nämlich der Gewährleistung, daß alle schulischen Einrichtungen, die vom Staat abhängig seien und sich in einem einsprachigen Gebiet befänden, den Unterricht in der Sprache erteilten, die eindeutig diejenige des Gebietes sei. Der obengenannte Gerichtshof vertrete auch den Standpunkt, daß Artikel 14 der Konvention nicht bedeuten könne, daß der Rechtsunterworfenen das Recht auf Unterricht in der Sprache seiner Wahl erzwingen könne.

In seinem Urteil Nr. 18/90 vom 23. Mai 1990 vertrat der Schiedshof den Standpunkt, daß der Gesetzgeber, indem er den Vorsitzenden und den Mitgliedern des Sozialhilferates sowie den Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderatsmitgliedern der Sprachgrenzgemeinden und der Randgemeinden Bedingungen in bezug auf die Sprachenkenntnis auferlegte, die Absicht verfolgt habe, Rechtssicherheit in den Gemeinden zu schaffen, in denen es zu Streitigkeiten bezüglich der Sprachenkenntnis örtlicher Mandatsträger gekommen sei. Diese Bestimmungen beinhalteten somit keinen Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* (nunmehr die Artikel 10 und 11) der Verfassung. Die getroffenen Maßnahmen würden gerechtfertigt durch das angestrebte Ziel - die Sicherung eines übergeordneten öffentlichen Interesses -, insofern somit die getroffenen Maßnahmen vernünftigerweise als nicht unverhältnismäßig im Verhältnis zu der vom Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung anzusehen sei.

A.1.2. In bezug auf den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gelte der Territorialitätsgrundsatz. Dieser sei 1970 verfassungsrechtlich bestätigt worden durch die territoriale Aufteilung Belgiens in vier Sprachgebiete (Artikel 4 der Verfassung). Die verfassungsrechtliche Einteilung in Sprachgebiete bedeute mehr als eine rein geographische Aufteilung. Sie sei die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Sprachgebietes und für die vollständige Gleichheit beider Sprachen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt. Die Sprache des Gebietes sei die Verwaltungssprache. Erleichterungen würden lediglich zugunsten des Bürgers und nicht zugunsten der Regierenden bestehen (Staatsrat, Nr. 12.510, 4. Juli 1967). Artikel 4 der Verfassung enthalte eine Einschränkung der Befugnisse der Gesetzgeber in bezug auf den Sprachengebrauch und biete somit die verfassungsrechtliche Garantie für den Vorrang der Sprache des einsprachigen Gebietes oder für den zweisprachigen Charakter des Gebietes (Schiedshof, Nr. 17, 26. März 1986).

A.1.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schlossen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt werde, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruhe und in angemessener Weise gerechtfertigt sei. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung sei im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahmen sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; gegen den Gleichheitsgrundsatz werde verstoßen, wenn feststehe, daß kein vernünftiger Zusammenhang zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehe.

Die Möglichkeit des Wählers, eine Kontrolle über einen Gewählten auszuüben, beinhalte nicht, daß der Gewählte sich in der Sprache des Wählers ausdrücken müsse. Es bestünden andere Möglichkeiten, um den Gewählten zu kontrollieren.

Eine etwaige Diskriminierung zwischen den Gemeindemandatsträgern von Linkebeek (oder den

Mandatsträgern anderer Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen) und den anderen belgischen Gemeindevandatssträgern könne nicht geltend gemacht werden. Der Handlungsunterschied ergebe sich nämlich aus der Tatsache, daß es sich hier um die Brüsseler Randgemeinden handle, die einen Sonderstatus für den Sprachengebrauch besäßen. Im übrigen sei es falsch, daß Gemeindevandatssträger anderer Gemeinden ohne irgendeine Einschränkung eine andere Landessprache benutzen könnten, um einen Tagesordnungspunkt zu erläutern oder um sich mündlich zu Wort zu melden, denn auch für diese anderen Gemeinden dürfe aufgrund von Artikel 10 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ausschließlich die Sprache des Gebietes benutzt werden.

A.1.4. Der Hof möge für Recht erkennen, daß Artikel 23 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

*Schriftsätze von M. Desguin, J. Grégoire und der Gemeinde Linkebeek*

A.2.1. M. Desguin, J. Grégoire und die Gemeinde Linkebeek haben Schriftsätze eingereicht - die zwei Erstgenannten in Französisch und Letztgenannte in Niederländisch -, die, abgesehen von dem Punkt des Interesses, gleichlautend sind.

M. Desguin und J. Grégoire berufen sich auf ihre Eigenschaft als Französischsprachige und als Wähler der Gemeinde Linkebeek. Sie hätten ein Interesse daran, eine demokratische Kontrolle über das Handeln der Gemeinderatsmitglieder ausüben zu können. Sie hätten insbesondere ein Interesse daran, daß sie, wenn sie an den Sitzungen des Gemeinderates teilnähmen, eine durch den Bürgermeister oder durch ein anderes Mitglied des Kollegiums erteilte Übersetzung der Tagesordnung und der Debatten in Anspruch nehmen könnten. In einem demokratischen System würden Wähler unmittelbar durch die Bedingungen, die gewählte Mandatssträger erfüllen müßten, betroffen (Urteile Nrn. 18/90, 9/89, 26/90 und 90/94). Dies gelte um so mehr, wenn wie im vorliegenden Fall eine Verpflichtung, die einem politischen Mandatssträger auferlegt werde, es in Wirklichkeit den Wählern untersage, ihr vollständiges Kontrollrecht über die Handlungen der Regierenden auszuüben.

A.2.2. Zunächst müsse man, insbesondere in der französischen Fassung der Frage, eine Unrichtigkeit feststellen. Es spreche für sich, daß die tatsächlich gestellte Frage sich nicht darum drehe, ob die früheren Artikel 6 und *6bis* (nunmehr die Artikel 10 und 11) der Verfassung mit den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere deren Artikel 23, in Einklang stünden, sondern vielmehr darum, festzustellen, ob die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere deren Artikel 23, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Einklang stünden.

Dies sei eindeutig die einzig logische Weise, auf die die gestellte Frage geklärt werden könne, und dies sei jedenfalls die Antwort, die dem Staatsrat erteilt werden müsse, um den anhängigen Streitfall gültig klären zu können. Dem Schriftsatz sei eine Bescheinigung eines vereidigten Übersetzers beigefügt, die deutlich zeige, daß die gestellte Frage sich darauf beziehe zu prüfen, ob die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, und insbesondere deren Artikel 23, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Einklang stünden.

Die Autoren der Schriftsätze würden im übrigen nicht darauf verzichten, den Staatsrat zu bitten, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen, um die erwartete Antwort zu erhalten, falls der Hof die gestellte Frage und in jedem Fall die französische Übersetzung nicht neu formuliere.

A.2.3. Der Staatsrat (niederländischsprachige Kammern) habe in seinen Urteilen Nr. 22.186 vom 6. April 1981 und Nr. 23.282 vom 24. Mai 1983 das Problem des Sprachengebrauchs der politischen Mandatssträger im Gemeinderat behandelt. Der Rat habe geurteilt, daß die Gemeindebehörde, einschließlich der einzeln handelnden Gemeinderatsmitglieder, aufgrund der Verfassung verpflichtet seien, grundsätzlich für alle Verwaltungshandlungen die niederländische Sprache im niederländischen Sprachgebiet, einschließlich der Randgemeinden, zu benutzen. Der Staatsrat habe somit geurteilt, daß weder die Tagesordnung noch die Belege, noch die Erläuterungen durch das Kollegium, noch die allgemeinen Erörterungen übersetzt werden dürften. Außerdem sei bemerkt worden, daß jede Wortmeldung innerhalb des Gemeinderates wirkungslos bleiben müsse, wenn nicht die niederländische Sprache benutzt werde. Der Staatsrat habe durch das Urteil Nr. 23.282 das Rundschreiben des Gouverneurs der Provinz Brabant für nichtig erklärt. Dieses habe besagt, daß die Mandatssträger während der

Debatten und Abstimmungen die Sprache ihrer Wahl benutzen könnten.

Die obenerwähnte Rechtsprechung beruhe vornehmlich auf Artikel 4 der Verfassung sowie dem Geist und dem allgemeinen Sinn der Gesetzgebung über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten. Obwohl der Staatsrat Artikel 23 der Verfassung zitiert habe, sei dies nicht das Kernstück seiner Argumentation gewesen, um den ausschließlichen und verpflichtenden Gebrauch der niederländischen Sprache in den Debatten der Gemeinderäte der Randgemeinden vorzuschreiben. Der Hof habe in seinem Urteil vom 26. März 1986 gleichwohl erklärt, daß Artikel 4 der Verfassung an sich keine Änderung der Rechtsordnung zur Folge habe und daß man aus diesem Artikel nicht ableiten könne, er erlege selbst Verpflichtungen bezüglich des Sprachengebrauchs oder eine Bedingung bezüglich der Sprachenkenntnis für öffentliche Mandatsträger auf. Außerdem habe sich der Gesetzgeber selbst durch das Gesetz vom 9. August 1988 von der herkömmlichen Rechtsprechung des Staatsrates abgewandt, indem er ausdrücklich Regeln im Zusammenhang mit dem Sprachengebrauch politischer Mandatsträger festgelegt habe, so daß hieraus abzuleiten sei, daß solche Bedingungen sich nicht unmittelbar aus Artikel 4 der Verfassung ergäben.

Aus dem Gesetz vom 9. August 1988 könne unmöglich abgeleitet werden, daß es ausschließlich den Gebrauch der Sprache des Sprachgebietes verpflichtend vorschreibe für Versammlungen mit Entscheidungsrecht in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus. Dieses Gesetz beziehe sich nämlich auf Personen und nicht auf Handlungen. Es ziele auf politische Behörden und nicht auf Verwaltungsbehörden ab. Es erlege Regeln bezüglich der Wählbarkeit der Mandatsträger und nicht bezüglich ihres Sprachengebrauchs auf. Während der parlamentarischen Vorarbeiten sei wiederholt verdeutlicht worden, daß das Gesetz keineswegs den Sprachengebrauch innerhalb der beratenden Versammlungen betreffe. Das Urteil des Hofes vom 23. Mai 1990 widerspreche dieser Auslegung nirgends.

Unter Berücksichtigung der Standpunkte des Hofes und des föderalen Gesetzgebers könne das Verbot für politische Mandatsträger, sich während beratenden Versammlungen der Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus in der Sprache ihrer Wahl auszudrücken, auf das sich die Flämische Regierung berufe, « nicht » (im Schriftsatz von M. Desguin und J. Grégoire « nur noch ») auf den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere auf Artikel 23 dieser Gesetze, beruhen.

A.2.4. Das Problem des Anwendungsbereichs der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sei bereits 1932 aufgetaucht. Damals habe man entschieden, das Gesetz sei anwendbar auf alle Staatsverwaltungen, Ausschüsse und Einrichtungen, die mit Ministerien verbunden seien, sowie auf verschiedene öffentliche Einrichtungen, die ausdrücklich den Staatsverwaltungen gleichgestellt seien. Außerdem sei es auf untergeordnete öffentliche Verwaltungen und Behörden, wie Staatsbetriebe, Dienststellen im Besitz von Konzessionen, öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Einrichtungen und im allgemeinen alle untergeordneten öffentlichen Verwaltungen und Behörden angewandt worden.

Bei sorgfältigem Lesen der parlamentarischen Vorarbeiten und des Textes des Gesetzes vom 28. Juni 1932 gelange man zu dem Schluß, daß der Gesetzgeber nicht die Absicht gehabt habe, den Gebrauch einer bestimmten Sprache für die beratenden Organe eines politischen Organs wie einen Gemeinderat vorzuschreiben. Im Gegenteil, nur die Handlungen einer öffentlichen Behörde oder von diesen gleichgestellten Einrichtungen oder Organen seien gemeint gewesen. Es stehe außer Zweifel, daß die Bürgermeister, die Schöffen und die Gemeinderatsmitglieder nicht als Verwaltungen im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1932 angesehen worden seien. Es sei anzumerken, daß die Formulierung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 nicht in das Gesetz vom 28. Juni 1963 übernommen worden sei. Die neue Gesetzgebung sei nämlich nicht auf alle Staatsverwaltungen und auf alle untergeordneten öffentlichen Verwaltungen und Behörden anwendbar, sondern auf die zentralisierten und dezentralisierten öffentlichen Dienste des Staates, der Provinzen und der Gemeinden.

Der Minister für Innere Angelegenheiten habe während der Vorarbeiten zum Gesetz von 1963 über den Sprachenbrauch in Verwaltungsangelegenheiten zwar erklärt, der Begriff öffentlicher Dienst sei im weitesten Sinne auszulegen, doch er habe dem, was bereits 1932 erklärt worden sei, nichts Neues hinzugefügt. Es sei zu keinem Zeitpunkt von einer Änderung der Bedingungen für die Wählbarkeit oder Ernennung öffentlicher Mandatsträger die Rede gewesen, und auch nicht vom Auferlegen sprachlicher Verpflichtungen. Das Gesetz von 1963 sei ein Kompromiß gewesen, der sich aus Verhandlungen zwischen der Regierung sowie französischsprachigen und niederländischsprachigen Parlamentsmitgliedern ergeben habe. Das Ziel habe darin bestanden, eine dauerhafte Regelung der Beziehungen zwischen Flamen und Wallonen zu erreichen. Dies habe das Erreichen des größten gemeinsamen Nenners für die widersprüchlichen Anforderungen verlangt. Es sei unvorstellbar, daß die französischsprachigen Parlamentarier sich bei dieser Gelegenheit damit einverstanden

erklärt hätten, daß der Gebrauch der französischen Sprache in den Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus verboten worden sei, wo sie doch immer den Standpunkt vertreten hätten, daß diese Mandatsträger die Möglichkeiten haben müßten, sich in der Sprache ihrer Wahl auszudrücken.

Dieser Standpunkt werde im übrigen bestätigt durch die französischsprachigen Mitglieder der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates, die erklärt hätten, daß während der Gültigkeitsdauer des Gesetzes von 1963 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bis zu den ersten Urteilen des Staatsrates, die sich auf Artikel 4 der Verfassung gestützt hätten, nie das Argument vorgetragen worden sei, die persönlichen Wortmeldungen von gewählten Mandatsträgern, die in einem kollegialen Organ des Staates, der Provinzen oder der Gemeinden tagten, hätten als Handlungen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Artikel 30 der Verfassung angesehen werden müssen oder die Redner hätten als « Dienststellen » im Sinne von Artikel 1 der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten betrachtet werden müssen. Andernfalls sei es nicht notwendig gewesen, sich auf Artikel 4 der Verfassung zu berufen. Der Hof habe in seinem Urteil vom 26. März 1986 nichts anderes erklärt. Wenn ein politischer Mandatsträger in einem kollegialen Organ tage, könne er nicht als eine individuelle Verwaltungsbehörde angesehen werden, da er nicht individuell handele, sondern vielmehr als Mitglied dieses Kollegiums. Der eigentliche Gedanke der politischen Vertretung und der Sinn eines Systems von freien Wahlen würden dem widersprechen, daß man einen Vertreter in irgendeiner Weise in dem Organ aufgehen lasse, in dem er zu tagen habe.

Man könne somit unmöglich aus dem Gesetz über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere dessen Artikel 23, ableiten, daß es einem Gemeindemandatsträger der Randgemeinden untersagt sei, einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung in Französisch einzuleiten oder im allgemeinen in dieser Sprache Bemerkungen zu äußern oder Wortmeldungen während der Gemeinderatssitzung vorzunehmen. Das Gesetz über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verbiete es den Wählern dieser Gemeinden keineswegs, ihre demokratische Kontrolle über die Gewählten auszuüben. Das Gesetz über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten stehe somit keineswegs im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

A.2.5. Hilfsweise müsse auf die im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Auslegung von Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten eingegangen werden, die von der vor dem Staatsrat beklagten Partei vertreten werde.

A.2.5.1. Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten würde es in der Auslegung durch den flämischen Minister den Gemeinderatsmitgliedern der sechs Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus des Brüsseler Randgebietes verbieten, das Französische zu benutzen, selbst wenn sie lediglich die Absicht hätten, die Tagesordnungspunkte zu übersetzen oder die vor dem Rat erörterten Tagesordnungspunkte für die Öffentlichkeit in Französisch zu erläutern. Wenn man sich dieser Auslegung anschließe, würde sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

In dieser Auslegung würden die französischsprachigen Wähler der Brüsseler Randgemeinden mit sprachlicher Sonderregelung auf diskriminierende Weise behandelt, nicht nur gegenüber den französischsprachigen Wählern des französischen Sprachgebietes oder des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt, sondern ebenfalls gegenüber den niederländischsprachigen Wählern derselben Gemeinden. Letztgenannte könnten nämlich eine demokratische Kontrolle über das Handeln aller Gemeinderatsmitglieder ausüben, ungeachtet dessen, ob sie auf niederländischsprachigen Listen gewählt worden seien oder auf Listen, auf denen hauptsächlich oder ausschließlich französischsprachige Kandidaten gestanden hätten. Ferner sei anzumerken, daß die französischsprachigen Gewählten selbst auf diskriminierende Weise behandelt würden im Vergleich zu den französischsprachigen Gewählten des französischen Sprachgebietes oder des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt und im Vergleich zu den niederländischsprachigen Gewählten derselben Gemeinden, insofern es ihnen untersagt werde, sich in einer Sprache auszudrücken, die ihre Wähler verstünden.

Dies sei um so mehr der Fall, wenn man andere verfassungsrechtliche Bestimmungen oder Grundsätze aus Bestimmungen des internationalen Rechtes mit unmittelbarer Wirkung für die innere Rechtsordnung berücksichtige. Das Bestehen großer französischsprachiger Bevölkerungsgruppen in den sechs Brüsseler Randgemeinden mit sprachlicher Sonderregelung sei im positiven belgischen Recht verankert. Die Sprachengesetzgebung erkenne diesen Bevölkerungsgruppen in der Tat « sprachliche Erleichterungen » zu. Von noch grundlegenderer Bedeutung sei der Umstand, daß die Existenz dieser sprachlichen Erleichterungen in der Verfassung selbst verankert sei. So besage Artikel 129 §2 der Verfassung, daß für die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen

Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen seien, vorschreibe oder zulasse, keine Änderung vorgenommen werden dürfe, außer durch ein mit besonderer Mehrheit angenommenes Gesetz. Hieraus ergebe sich, daß ein Gesetz, und erst recht ein mit einfacher Mehrheit angenommenes Gesetz, gewissen Bevölkerungsgruppen nicht eines des elementarsten Rechte abnehmen könne, nämlich das Recht, über das Handeln ihrer Mandatsträger eine demokratische Kontrolle ausüben zu können, und dies in allen Fällen, in denen dies durch den Willen der oben genannten Mandatsträger möglich gemacht werde, sich in ihrer eigenen Sprache auszudrücken.

Außerdem sei anzumerken, daß die Organisation des Wahlsystems im belgischen öffentlichen Recht seit 1831 durch den Willen geprägt sei, die gewählten politischen Versammlungen möglichst weitgehend die Verschiedenartigkeit der Wählerschaft widerspiegeln zu lassen. So habe man nacheinander das System der Mehrheitsvertretung durch ein System der proportionalen Vertretung ersetzt und den Wahlzensus herabgesetzt, das Mehrheitswahlrecht eingeführt, zunächst für alle Männer und später auch für Frauen sowie schließlich das Wahlrechtsalter herabgesetzt.

Zum Gesetzesvorschlag Galle habe die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates folgendes bemerkt:

« Wenn die Zugehörigkeit eines bedeutenden Teils der Wählerschaft zu einer bestimmten Sprache sich so stark ausdrückt, daß sie die Form politischer Bewegungen und politischer Parteien annimmt, liegt es im Sinne dieser Entwicklung, daß diejenigen, die eine solche Ausrichtung vertreten, die Gelegenheit erhalten, ohne Zwang gewählt zu werden und in dieser Sprache den Willen ihrer Wähler auszudrücken. So muß es vor allem in den Gemeinden sein, denen der Gesetzgeber ausdrücklich sprachliche Erleichterungen gewährt hat ».

Das Verbot, das gewissen gewählten Mandatsträgern auferlegt wurde, die Sprache ihrer Wähler in der Ausübung ihres Amtes zu benutzen, erweise sich desgleichen als eine diskriminierende Behandlung, die nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des auf dem allgemeinen Stimmrecht beruhenden belgischen Wahlsystems zu vereinbaren sei. Es sei absurd, den Bürgern den Gebrauch ihrer Sprache bei den Beziehungen mit der Obrigkeit zu gewähren, und ihren Mandatsträgern gleichzeitig zu verbieten, sich während der Sitzungen der beratenden Versammlungen in ihrer Sprache auszudrücken, um diesen Bürgern so die Möglichkeit zu bieten, eine Kontrolle über ihr Handeln auszuüben.

In diesem Zusammenhang könne man ebenfalls auf das Gesetz vom 9. August 1988 zur sprachlichen Befriedung, das ein Kompromißtext sei, verweisen. Indem der Gesetzgeber in den Gemeinden mit sprachlicher Sonderregelung einen Mechanismus der « unwiderlegbaren Vermutung » der Sprachenkenntnis zugunsten aller Direktgewählten eingeführt habe, habe er die Absicht verfolgt, die Gewählten zu schützen und jegliche gerichtliche Debatte über ihre Kenntnis der Sprache des betreffenden Sprachgebietes auszuschließen. Von diesem Blickwinkel aus sei es besonders unangebracht, den Text der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu Unrecht anzuführen, um daraus eine Exklusivverpflichtung zum Gebrauch einer Sprache abzuleiten, die die Gewählten angesichts der obenerwähnten unwiderlegbaren Vermutung nicht beherrschen müßten. Dies sei um so zutreffender, wenn der letztendlich vom kollegialen Organ gefaßte Beschluß in der Sprache dieses Sprachgebietes gefaßt werde.

Gleichzeitig sei auf Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu verweisen, das Belgien dazu verpflichte, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. Mit anderen Worten verbiete diese Bestimmung, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, Belgien, jedwelche Diskriminierung, die insbesondere auf der Sprache beruhe, bei der Festlegung der Bedingungen einzuführen, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. Diese Freiheit verlange zumindest, daß die Bürger die Debatten ihrer beratenden Versammlungen verstehen könnten.

So verpflichte Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte außerdem die Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diesen Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werde, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. Auch aus diesen Bestimmungen, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ergebe sich, daß die Auslegung von Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten durch den Minister, der die vor dem Staatsrat angefochtene Handlung vorgenommen habe, eine Diskriminierung bewirke.

Schließlich sei auf die Tatsache zu verweisen, daß diese Grundsätze während der Vorbereitung zum Gesetz vom 9. August 1988 bestätigt worden seien.

In diesem Zusammenhang verdiene es folgender Auszug, wiedergegeben zu werden:

« Ein anderes Mitglied fragt, welche Tragweite die Erklärung in der Begründung hat, nämlich daß mit Darlegungen in den beratenden Versammlungen keine Rechtsfolgen verbunden sind.

Seiner Auffassung nach bedeutet der Text:

a) Eine Argumentation, die in einer anderen Sprache als derjenigen des Sprachgebietes vorgetragen wird, hat keine Rechtsfolgen.

b) Diese Argumentation kann nicht ins Protokoll aufgenommen werden.

Der Text bedeutet nicht, daß ein Gewählter sich während der Erörterung nicht in einer anderen Sprache als derjenigen des Sprachgebietes ausdrücken darf. Dieser Umstand hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Beschlüsse. Eine solche Argumentation kann keine Rechtsfolgen haben und ist folglich nicht strafbar.

Der Vizepremierminister ist damit einverstanden. » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988-1989, Nr. 371/2, SS. 156 und 157)

A.2.5.2. Die Gesetzmäßigkeit der Absicht des Gesetzgebers, die bereits 1932 und erst recht 1963 darin bestanden habe, einsprachige Sprachgebiete einzuführen, was bestimmte Folgen für die Arbeitsweise der inneren Verwaltungen gehabt habe, könne nicht angezweifelt werden. In den Zielsetzungen des Gesetzgebers sei nirgends der Wille zu erkennen, die Freiheit der Meinungsäußerung der politischen Mandatsträger zu beschränken, geschweige denn, erneut die den Wählern vorbehaltene Möglichkeit in Frage zu stellen, sich ein Bild vom Auftreten ihrer Mandatsträger zu machen, indem sie an den Sitzungen der beratenden Organe teilnahmen und insbesondere in ihrer Sprache einen Teil dieser Debatten zur Kenntnis nehmen könnten. Vorausgesetzt, daß - entgegen allen Erwartungen - nachgewiesen werden würde, der Gesetzgeber habe eine andere Zielsetzung verfolgt, nämlich die Freiheit der politischen Mandatsträger, sich in den beratenden Organen in ihrer Sprache auszudrücken, einzuschränken, würde jeder Anlaß dazu bestehen, die Rechtmäßigkeit des angestrebten Ziels anzuzweifeln, da ein wesentliches demokratisches Recht, nämlich die Freiheit der Meinungsäußerung des politischen Mandatsträgers und das Recht eines jeden Wählers, eine Kontrolle über dessen Handlungen auszuüben, in Frage gestellt würde.

A.2.5.3. Die Sprachfreiheit sei in Artikel 30 der Verfassung verankert, der besage: « Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden ». Da es sich hier um eine Freiheit handle, müsse jede Beschränkung selbstverständlich im engeren Sinne betrachtet werden und sich aus einem ausdrücklichen Text ergeben, was hier nicht der Fall sei.

Wie dem auch sei, es müsse darauf hingewiesen werden, daß in der Sache, die Anlaß zu dem vor dem Staatsrat anhängigen Verfahren gewesen sei, die gegen die Gemeinde Linkebeek berücksichtigten Beschwerden nicht darin bestanden hätten, daß die Beschlüsse des Gemeinderates in Französisch gefaßt oder gar daß die Debatten ausschließlich in dieser Sprache abgehalten worden wären, sondern sich lediglich auf die Tatsache bezogen hätten, daß der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates die Tagesordnungspunkte für das französischsprachige Publikum übersetzt und in Französisch erläutert hätte.

Vorausgesetzt, daß - was nachdrücklich bestritten werde - die koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, und insbesondere deren Artikel 23, die politischen Mandatsträger verpflichten würden, sich ausschließlich des Niederländischen zu bedienen und daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin bestehen würde, selbst in den Gemeinden mit sprachlicher Sonderregelung den Gebrauch des Niederländischen möglichst weitgehend zu gewährleisten, müsse man feststellen, daß diese Auslegung eindeutig gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Es sei jedenfalls ein Rätsel, wie das Ziel, eine sprachliche Einheitlichkeit zu erzielen - vorausgesetzt, dieses Ziel habe eine rechtmäßige Grundlage -, gefährdet würde durch den Umstand, daß übermäßige französische Übersetzungen der Tagesordnungspunkte oder eines Teils der Debatten für das französischsprachige Publikum

erteilt würden. Eine solche Arbeitsweise gefährde in keiner Weise die Einsprachigkeit des Sprachgebietes, da die Beschlüsse in der Sprache des Gebietes gefaßt würden und die Tagesordnung in dieser Sprache aufgesetzt worden sei. Die Mißachtung des Grundsatzes der Verhältnis mäßigkeit sei um so auffallender, als die fragliche Auslegung von Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten fundamentalen Grundsätzen gleich welcher demokratischen Rechtsordnung widerspreche, insbesondere der demokratischen Kontrolle des Handels der Gewählten, der Sprachfreiheit der Gewählten und des Schutzes der Minderheiten, nämlich Rechte und Freiheiten, die in internationalen Rechtsbestimmungen mit unmittelbarer Auswirkung auf unsere innere Rechtsordnung verankert seien.

A.2.6. Der Hof möge zunächst erklären, daß die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere deren Artikel 23, in keiner Weise die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen, da sich herausstelle, daß weder diese Gesetze noch dieser Artikel es einem Gemeindevandantsträger von Linkebeek oder einer der fünf anderen Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen des Brüsseler Randgebietes verbieten, einen Tagesordnungspunkt während der Sitzung des Gemeinderates in Französisch zu erläutern oder einfach während dieser Sitzungen in Französisch Wortmeldungen vorzunehmen und das Wort zu ergreifen.

Hilfsweise möge der Hof feststellen, daß in dem Fall, wo man zu dem Urteil gelangen sollte, daß die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere deren Artikel 23, dagegen sprechen, daß ein Gemeindevandantsträger von Linkebeek oder einer der fünf anderen Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen des Brüsseler Randgebietes während der Sitzung des Gemeinderates einen Tagesordnungspunkt in Französisch erläutern oder einfach während dieser Sitzung in Französisch Bemerkungen äußern und Erklärungen abgeben würde, diese rechtskräftigen Bestimmungen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen.

#### *Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.3.1. Die Frage sei in Wirklichkeit folgendermaßen zu lesen:

« Verstoßen die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere deren Artikel 23, insofern sie es einem Gemeindevandantsträger von Linkebeek oder einer der fünf anderen Randgemeinden mit sprachlichen Erleichterungen verbieten, einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung in Französisch zu erläutern oder einfach mündliche Bemerkungen und Wortmeldungen während der Sitzung in Französisch zu äußern, und insofern sie es folglich den Wählern dieser sechs Gemeinden verbieten, ihre demokratische Kontrolle über ihre Gewählten auszuüben, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ? ».

A.3.2. Mit ihrem Schriftsatz verfolge die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Absicht, ihren Willen zum Eintritt in das Verfahren kundzutun. Sie behalte sich das Recht vor, ihre Argumentation in einem Erwiderungsschriftsatz darzulegen.

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.4.1. Der Schiedshof sei selbstverständlich nicht befugt, die Verfassung anhand des Gesetzes zu prüfen. Außerdem könne die Verfassung angesichts der Hierarchie der Normen nicht gegen das Gesetz verstoßen. Die von der klagenden Partei gestellte präjudizielle Frage sei unzulässig.

A.4.2. Hilfsweise sei anzumerken, daß der Staatsrat Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gemäß der Rechtsprechung des Schiedshofes anwende, nämlich daß der Bürgermeister als individuelle Verwaltungsautorität die Sprache des Sprachgebietes benutzen müsse. Da der Bürgermeister die Sprache eines anderen Sprachgebietes für einen wesentlichen Teil der Beschlußfassung benutzt habe, seien die Gemeinderatsbeschlüsse für nichtig erklärt worden. Diese Entscheidung habe Anlaß dazu gegeben, daß eine präjudizielle Frage gestellt worden sei.

Die klagende Partei habe ihre präjudizielle Frage jedoch in viel weiterem Sinne formuliert. Falls man den Standpunkt vertrete, daß die Frage gestellt werde, ob der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde, insofern es einem Gemeindevandantsträger von Linkebeek oder einer anderen Gemeinde mit sprachlichen Erleichterungen verboten

werde, einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung in Französisch zu erläutern oder einfach während der Sitzung in Französisch mündliche Bemerkungen und Wortmeldungen äußern, überschreite diese Frage das Interesse der klagenden Partei.

A.4.3. Hilfsweise sei zur Hauptsache auf Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung zu verweisen. Zur Festlegung der Grenzen der Sprachgebiete habe der Verfassungsgeber ausdrücklich auf den Zustand verwiesen, der durch das Gesetz über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgelegt worden sei, mit dem die Grundlage für den Territorialitätsgrundsatz geschaffen worden sei. In den Verfassungsbestimmungen bedeute der Begriff Sprachgebiet folglich ein Gebiet, in dem rechtlich eine bestimmte Sprache gesprochen werden müsse oder in dem eine bestimmte Sprache benutzt werden müsse. Unter Berücksichtigung des unveränderten Artikels 30 der Verfassung könne dies nichts anderes bedeuten, als daß das niederländische Sprachgebiet, das in Artikel 4 vorgesehen sei, das Gebiet sei, in dem und für das Niederländisch die Amtssprache sei, das heißt die Sprache, die für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten benutzt werden müsse, außer in den ausdrücklich durch ein Gesetz oder ein Dekret festzulegenden Ausnahmen.

Die Gemeinde Linkebeek liege im niederländischen Sprachgebiet. Gemäß dem Territorialitätsgrundsatz bedeute dies, daß dort Niederländisch die Verwaltungssprache sei. Die Gemeinde gehöre jedoch ebenfalls zu den Gemeinden mit sprachlicher Sonderregelung. Die Gemeinde müsse im Innendienst und in den Beziehungen mit anderen Dienststellen das Niederländische benutzen. Die Privatbürger würden jedoch sogenannte sprachliche Erleichterungen genießen. Die sprachlichen Erleichterungen, die nicht die sprachliche Einheitlichkeit des betreffenden Gebietes beeinträchtigten, würden lediglich für die Regierten und nicht für die Regierenden gelten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe ein Urteil gefällt, wonach der Territorialitätsgrundsatz, auf dem die belgische Sprachgesetzgebung beruhe, ein objektives Kriterium von allgemeinem Interesse sei, so daß eine unterschiedliche Behandlung auf dessen Grundlage nicht als eine unzulässige Diskriminierung betrachtet werden könne. Das Wahlsystem, das für die Sprachminderheiten die Notwendigkeit mit sich bringe, Personen zu wählen, die fähig und bereit seien, die Sprache des Gebietes zu benutzen, sei keine notwendige Bedrohung der Interessen der Minderheiten, insbesondere nicht, wenn die politische und rechtliche Ordnung vielfältige Garantien biete.

Auch der Schiedshof wende den Territorialitätsgrundsatz ungekürzt an. In Verbindung mit Artikel 129 der Verfassung habe Artikel 4 der Verfassung die Tragweite, daß er bestimme, in welchem räumlichen Rahmen die Befugnisse der Gemeinschaften und des föderalen Gesetzgebers Geltung hätten. Der Hof habe darauf hingewiesen, daß Artikel 4 der Verfassung das Bestehen von einsprachigen Gebieten und von einem zweisprachigen Gebiet festgelegt habe und die verfassungsmäßige Garantie für den Vorrang der Sprache eines jeden einsprachigen Gebietes oder der Zweisprachigkeit eines anderen Gebietes darstelle.

A.4.4. Aus den obigen Darlegungen ergebe sich, daß die koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auf dem Territorialitätsgrundsatz beruhten und daß dieser Grundsatz als ein objektiver Faktor von allgemeinem Interesse betrachtet werde, so daß der hieraus abgeleitete Behandlungsunterschied keine verbotene Diskriminierung darstelle.

Die koordinierten Gesetze beträfen gemäß dem Hof nicht die Mandatsträger, die dazu berufen seien, in einem kollegialen Organ zu tagen, und betrachteten sie nicht als Dienste im Sinne ihres Artikels 1, außer insofern solche Mandatsträger als individuelle Verwaltungsobrigkeiten aufträten.

Es stehe außer Zweifel, daß kollegiale Organe der Gemeinden, der Gemeinderat sowie das Bürgermeister- und Schöffenkollegium als Dienste anzusehen seien. Dies werde durch das Urteil des Hofes vom 26. März 1986 einfach bestätigt. Es betrachte lediglich die Mandatsträger, die dazu berufen seien, in diesen kollegialen Organen zu tagen, nicht als Dienste und folglich *a contrario* diese kollegialen Organe wohl. Als Dienste müßten ebenfalls die « Mandatsträger, die in einem Kollegialorgan tagen müssen, [...] in dem Maße, wie solche Mandatsträger als individuelle Verwaltungsautoritäten auftreten » angesehen werden.

Gemäß der Rechtsprechung des Staatsrates habe der Gesetzgeber im Gesetz über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten den Bürgermeistern des niederländischen Sprachgebietes die Verpflichtung auferlegt, in der Ausübung ihres Amtes Niederländisch zu benutzen. Diese Rechtsprechung sei durch das Urteil des Schiedshofes vom 26. März 1986 nicht in Frage gestellt worden, ganz im Gegenteil. So bestätige der Hof, daß der föderale Gesetzgeber Verpflichtungen bezüglich der Sprachenkenntnis auferlegen könne. Gleichzeitig werde bestätigt, daß diese Verpflichtungen sich aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, der in dem Begriff des

Sprachgebietes enthalten sei, ergäben. Der Hof habe bestätigt, daß die individuellen Verwaltungsobrigkeiten, also die Bürgermeister, als Dienste im Sinne des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten anzusehen seien und folglich im niederländischen Sprachgebiet, einschließlich der Sprachgrenz- und Randgemeinden, Niederländisch benutzen müßten. In der vor dem Staatsrat angefochtenen Entscheidung sei die Rechtsprechung des Hofes perfekt angewandt worden.

Die Gemeinderatsbeschlüsse seien nicht für nichtig erklärt worden, weil ein Gemeindemandatsträger von Linkebeek einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung erläutert habe, oder wegen mündlicher Anmerkungen und Wortmeldungen in französischer Sprache. Die Beschlüsse seien wegen Verpflichtungen, die durch das Gesetz über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auferlegt würden, für nichtig erklärt worden. Ein Behandlungsunterschied, der sich aus den Sprachengesetzen ergebe, beruhe, wie bereits erwähnt, auf einem objektiven und vernünftigen Kriterium und stelle keine verbotene Diskriminierung dar.

A.4.5. Im vorliegenden Fall sei die präjudizielle Frage durch die Gemeinde Linkebeek angeregt worden. Eine Verwaltungsobrigkeit könne sich jedoch nicht auf den Vorteil der Artikel 10 und 11 der Verfassung berufen (vgl. Staatsrat, Neupré, Nr. 33.708, 19. Dezember 1989; Schiedshof, Nr. 8, 26. Januar 1986).

Ferner sei darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, die auf den Sprachengebrauch in den Randgemeinden anwendbar seien, keine Diskriminierung zwischen Gemeindemandatsträgern von Linkebeek und anderen belgischen Gemeindemandatsträgern beinhalten könnten. Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten beinhalte für die belgischen Gemeindemandatsträger die gleiche Verpflichtung wie Artikel 23 Absatz 1 für die Gemeindemandatsträger von Linkebeek. Das Auferlegen der gleichen Regelung bezüglich des Sprachengebrauchs für alle belgischen Gemeindemandatsträger stelle keine Ungleichheit dar. Von irgendeinem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz könne folglich keineswegs die Rede sein.

Ebensowenig könne die angeführte Diskriminierung zwischen niederländischsprachigen und französischsprachigen Bürgern von Linkebeek eine unzulässige Diskriminierung darstellen. Dieser Behandlungsunterschied ergebe sich aus dem Territorialitätsgrundsatz, der als ein objektiver Faktor von allgemeinem Interesse zu betrachten sei. Im übrigen würden auch die niederländischsprachigen Bürger von Linkebeek ihre demokratische Kontrolle über ihre Gewählten nicht ausüben können, wenn die Gemeindemandatsträger die französische Sprache benutzten. Diesbezüglich könne auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 2. März 1987 verwiesen werden.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung*

A.5.1. Die Frage « verletzt die Verfassung das Gesetz » sei selbstverständlich eine Frage, die als vollständig unzulässig, zumindest als vollständig sinnlos oder unbegründet abzuweisen sei.

Ebenso unbegreiflich sei die Darlegung im Schriftsatz der Gemeinde Linkebeek, so als ob die Absurdität der Fragestellung auf die französische Übersetzung zurückzuführen wäre. Die französische Übersetzung gebe nämlich zutreffend wieder, was in «Niederländisch » gefragt werde. Zu Unrecht versuche die Gemeinde Linkebeek, den strukturellen Fehler in ihrer eigenen Fragestellung zu verdecken durch ein vollkommen unbegründetes Anrufen des Sprichwortes *traduttore traditore*.

Was nun genau die präjudizielle Frage sei, die die Gemeinde Linkebeek zu stellen beabsichtigte, sei möglicherweise nur noch unklarer geworden. Im Schriftsatz der Gemeinde Linkebeek heiße es, daß sich eine Unrichtigkeit in die Frage eingeschlichen habe, doch daß selbstverständlich die in Wirklichkeit gestellte Frage sich darum drehe, ob Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung übereinstimme. Also « *c'est ça, mais c'est le contraire* ». Präjudizielle Fragen dürften selbstverständlich nicht in Rebusform gestellt werden. Der Hof sei keine Puzzle-Gesellschaft.

Aus einem etwas weiter im Schriftsatz der Gemeinde Linkebeek vorkommenden Auszug könne man ableiten, daß die präjudizielle Frage, die sie zu stellen beabsichtigte, darin bestehe, ob die Auslegung von Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten durch die Flämische Regierung in der vor dem Staatsrat angefochtenen Entscheidung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Einklang stehe. In dieser Entscheidung habe man jedoch den Standpunkt vertreten, daß der Bürgermeister während der Ausübung

des Vorsitzes im Gemeinderat als individuelle Verwaltungsobrigkeit auftrete und folglich die Sprache des Sprachgebietes benutzen müsse. Da der Bürgermeister die Sprache eines anderen Sprachgebietes für einen wesentlichen Bestandteil der Beschlußfassung benutzt habe, seien die Gemeinderatsbeschlüsse für nichtig erklärt worden. Die Gemeinde Linkebeek tue so, als ob die Gemeinderatsbeschlüsse wegen der Erläuterung eines Tagesordnungspunktes in Französisch oder mehr allgemein wegen mündlicher Bemerkungen und Wortmeldungen in Französisch während der Gemeinderatsitzung für nichtig erklärt worden seien. Daher sei erneut zu fragen, was genau der Gegenstand der präjudiziellen Frage sei. Sei es die Auslegung von Artikel 23 durch die Flämische Regierung oder die fälschlicherweise durch die Gemeinde Linkebeek behauptete Auslegung? Solche Undeutlichkeiten in der Fragestellung könnten jedenfalls nicht durch die Neuformulierung der Frage durch den Hof behoben werden. Insbesondere unter Verhältnissen, in denen der über den Grund der Sache urteilende Richter ohne weiteres gezwungen werden könne, dem Hof gleich welche Frage zu unterbreiten, müsse der Fragesteller seine Frage allerdings präzise formulieren. Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof biete dem Staatsrat nicht die Möglichkeit, dem Hof eine vorgelegte präjudizielle Frage nicht zu stellen, wenn die Frage zur Lösung der Streitigkeit unentbehrlich sei. Dies dürfe jedoch nicht mißbraucht werden, indem man den Rat verpflichte, dem Hof eine unverständliche Frage zu übermitteln, oder indem der Rat verpflichtet werde, dem Hof eine Frage zu übermitteln, die nicht unmittelbar mit der Lösung des Verfahrens über den Grund der Sache zusammenhänge. Wenn eine solche Frage praktisch unverständlich sei, müsse die Frage als unzulässig abgewiesen werden.

A.5.2. Hilfsweise wünsche die Flämische Regierung als Antwort auf die eingereichten Schriftsätze noch folgendes zu bemerken.

Die Gemeinde Linkebeek übersehe, daß die kollegialen Organe der Gemeinde, der Gemeinderat sowie das Bürgermeister- und Schöffenkollegium sehr wohl als Dienste betrachtet würden. Der Gemeinderat sowie das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Linkebeek seien somit verpflichtet, Niederländisch zu benutzen, das heißt die Sprache des Sprachgebietes.

In bezug auf die Sanktion eines ungesetzlichen Sprachgebrauchs könne auf die Artikel 57 bis 59 des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verwiesen werden. Die Erläuterung eines Tagesordnungspunktes in Französisch oder mündliche Bemerkungen und Wortmeldungen in Französisch während der Sitzung des Gemeinderates von Linkebeek würden somit zu einer Sanktion in Form der Nichtigerklärung des Gemeinderatsbeschlusses führen, wenn davon auszugehen sei, daß die Wortmeldungen in Französisch den Beschluß inhaltlich beeinflusst hätten oder wenn zumindest davon auszugehen sei, daß sie ihn hätten beeinflussen können. Dies gelte selbstverständlich unbeschadet möglicher Disziplinarstrafen.

Wenn die Verpflichtung bestehe, Niederländisch zu benutzen, seien Übersetzungen nicht zugelassen.

A.5.3. Der Hof möge die präjudizielle Frage als unzulässig abweisen wegen absoluter Unverständlichkeit, zumindest für Recht erkennen, daß in rechtlicher Beziehung nicht aufrechtzuerhalten sei, daß ein Verfassungsartikel ungesetzlich sein könne. Er möge -hilfsweise- für Recht erkennen, daß Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.6.1. Der Hof müsse die Frage beantworten, ob Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, so wie er durch den verweisenden Richter ausgelegt werde, die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze. Es obliege dem Hof nicht, sich auf die Bestimmung der auf das Verfahren über den Grund der Sache anwendbaren Regeln einzulassen. Der Hof könne auf keinen Fall Irrtümer des über den Grund der Sache urteilenden Richters korrigieren. Die präjudizielle Frage dürfe folglich nicht für unzulässig erklärt werden.

A.6.2. Der über den Grund der Sache urteilende Richter lege Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten zu Unrecht in dem Sinne aus, daß er verhindere, daß ein Gemeindefunktionssträger von Linkebeek oder einer der fünf anderen Randgemeinden mit sprachlichen Erleichterungen einen Tagesordnungspunkt des Gemeinderates in Französisch erläutere, oder mehr allgemein, daß er verhindere, daß ein solcher Mandatsträger während der Sitzung in Französisch mündliche Bemerkungen äußere oder das Wort ergreife. In Wirklichkeit finde Artikel 23 nicht Anwendung auf Mandatsträger, die dazu berufen

sein, in einem kollegialen Organ zu tagen. Diesbezüglich könne auf die Urteile Nrn. 17 und 70 des Hofes verwiesen werden. Diese Auslegung verstoße weder gegen den Wortlaut noch gegen den Geist von Artikel 4 der Verfassung. Aus Artikel 4 könne man keine Verpflichtung für öffentliche Mandatsträger ableiten, die eine oder andere Sprache zu benutzen. Auf die Gefahr, die Artikel 4 der Verfassung innewohnende Logik zu verletzen, dürfe man den Grundsatz des Vorrangs der Sprache des Sprachgebietes nicht mit einer sogenannten Verpflichtung für öffentliche Mandatsträger verwechseln, ausschließlich die Sprache des Sprachgebietes zu benutzen, in dem sie gewählt worden seien.

In bezug auf die Sprachenkenntnisse öffentlicher Mandatsträger seien lediglich die Artikel 16 und 19 des Gesetzes vom 9. August 1988 anwendbar. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderatsmitglieder der Sprachgrenz- und Randgemeinden müßten über die für die Ausübung ihres Mandates benötigten Kenntnisse der Sprache des Sprachgebietes, in dem die Gemeinde gelegen sei, verfügen. Diesbezüglich könne auf das Urteil Nr. 18/90 des Hofes verwiesen werden. Aus den Vorarbeiten sei ersichtlich, daß das Gesetz vom 9. August 1988 in keiner Weise den Grundsatz des Vorrangs der Sprache des Sprachgebietes verletze, und insbesondere nicht die Verpflichtung, diese Sprache bei Verwaltungshandlungen zu benutzen.

A.6.3. Sollte der Hof, *quod non*, den Standpunkt vertreten, Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten beziehe sich auf die Mandatsträger, die dazu berufen seien, in einem kollegialen Organ zu tagen, müsse dieser Artikel trotzdem nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß er es einem Gemeindemandatsträger von Linkebeek oder von einer der fünf anderen Randgemeinden verbiete, während der Sitzung einen Tagesordnungspunkt in Französisch zu erläutern oder, mehr allgemein, in Französisch mündliche Anmerkungen zu machen und das Wort zu ergreifen. Der Staatsrat habe in seinem Urteil Nr. 35.187 in bezug auf Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten den Standpunkt vertreten, die Gemeindeorgane, und insbesondere die Gemeinderäte, müßten in ihren Beschlüssen das Niederländische benutzen und Wortmeldungen in einer anderen Sprache blieben ohne Rechtsfolgen. Der Rat habe jedoch hinzugefügt, die Verletzung des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten müsse sich auf einen wesentlichen Bestandteil der Beratung beziehen, um die Nichtigkeit der sich daraus ergebenden Verwaltungshandlung zur Folge zu haben. Bei Anmerkungen und Wortmeldungen von Gemeindemandatsträgern im Laufe der Gemeinderatssitzungen handele es sich nicht notwendigerweise um wesentliche Bestandteile des schließlich gefaßten Beschlusses.

A.6.4. Sollte dennoch geurteilt werden müssen, *quod non*, daß Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten es den Gemeindemandatsträgern der sechs Randgemeinden verbiete, einen Tagesordnungspunkt des Gemeinderates in Französisch zu erläutern oder während der Sitzung in Französisch mündliche Bemerkungen zu äußern und das Wort zu ergreifen, so verstoße diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Diese Bestimmungen verhinderten nicht nur, daß eine Diskriminierung zwischen Mandatsträgern von Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen und Mandatsträgern von anderen Gemeinden, sondern auch zwischen den französischsprachigen Wählern in den Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen und den anderen Wählern eingeführt werde.

Die Anmerkung der Flämischen Regierung, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht für die örtlichen Verwaltungen gelte, können nicht angenommen werden. Der Hof habe bereits in seinen Urteilen Nrn. 13/91 und 31/91 den Standpunkt vertreten, daß Gruppen von Bürgern, beispielsweise Gemeinden, sich auf diesen Grundsatz berufen könnten.

Die diskriminierende Beschaffenheit von Artikel 23 in der Auslegung durch den verweisenden Richter ergebe sich daraus, daß es für die aus dieser Bestimmung hervorgehende Differenzierung keine vernünftige Rechtfertigung gebe. In der Annahme, daß sie auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium beruhe, bleibe dennoch die Tatsache bestehen, daß die der obengenannten Kategorie auferlegten Einschränkungen weiter gingen als das, was notwendig sei, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die betreffende Bestimmung entspreche daher nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme verletze in unverhältnis mäßiger Weise einen höheren Wert, nämlich die grundlegend demokratische Beschaffenheit der Gemeindeeinrichtungen. Dies verlange, daß jeder Wähler auf dauerhafte Weise eine demokratische Kontrolle über die Gesamtheit der Gewählten ausüben könne. Dies beinhalte auch, daß die Wähler die Tagesordnung des Gemeinderates und die Wortmeldungen und geäußerten Anmerkungen verstehen könnten. Diesbezüglich könne auf das Urteil Nr. 35.969 des Staatsrates verwiesen werden.

Eine wirkliche beratende Demokratie sei eine Demokratie, die durch ihre repräsentative Beschaffenheit die Mitbestimmung des Volkes durch einen ständigen Dialog zwischen Vertretern und Vertretenen ausdehne. Die

Demokratie werde nicht ausschließlich durch die regelmäßigen Wahlen verwirklicht. Sie erfordere eine ständige Einbeziehung der Bürger in die Machtausübung.

Die Auslegung von Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten durch den verweisenden Richter beruhe auf einer Auffassung von den Gemeindeeinrichtungen, die die Werte, die jede demokratische Rechtsordnung inspirierten, verletze. Die Möglichkeit für die Wähler, das Handeln ihrer Gewählten zu kontrollieren, sei eng mit dem allgemeinen Wahlrecht verbunden, das selbst auf Artikel 33 Absatz 1 der Verfassung beruhe. Es handele sich um ein grundlegendes Prinzip des belgischen Wahlsystems, das selbst auf einen anderen Grundsatz verweise, der in Artikel 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sei.

*Erwiderungsschriftsatz von M. Desguin, J. Grégoire und der Gemeinde Linkebeek*

A.7.1. M. Desguin, J. Grégoire und die Gemeinde Linkebeek haben gleichlautende Erwiderungsschriftsätze eingereicht, die zwei Erstgenannten in Französisch und Letztgenannte in Niederländisch.

A.7.2. Die Formulierung der präjudiziellen Frage sei die Folge eines materiellen Fehlers, den der Hof aufgrund von Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof verbessern müsse, um sie auf diese Weise zweckdienlich anzuwenden und dem Staatsrat die Möglichkeit zu bieten, das vorliegende Problem zu lösen. Die präjudizielle Frage sei folglich zulässig.

A.7.3. Nach Darstellung der Flämischen Regierung sei die Frage auch in Ermangelung eines ausreichenden Interesses der Gemeinde Linkebeek zulässig. Die Gemeinde Linkebeek müsse als Verfahrenspartei vor dem Staatsrat jedenfalls nicht den Beweis eines besonderen Interesses an dem Verfahren vor dem Hof erbringen.

Die Flämische Regierung fechte in Wirklichkeit die Richtigkeit der vorgelegten präjudiziellen Frage an. Es obliege jedoch ausschließlich dem verweisenden Richter, sich zur Sachdienlichkeit der von ihm gestellten präjudiziellen Frage zu äußern. Die vom Staatsrat gestellte Frage sei der Schlüssel zur Lösung des Rechtsstreits über den Grund der Sache. Sollte der Staatsrat der Auffassung sein, daß die Beantwortung der Frage nicht notwendig sei, um den Rechtsstreit beizulegen, so würde er keine Frage gestellt haben, da sie sonst als Verzögerungsversuch der Parteien angesehen worden wäre. Diesbezüglich könne auf das Urteil Nr. 68.241 des Staatsrates verwiesen werden. Die präjudizielle Frage sei folglich zulässig.

A.7.4. In bezug auf den Grund der Sache sei in der Hauptsache auf die Darlegungen der Parteien in ihren Schriftsätzen zu verweisen (A.2.4).

A.7.5.1. Hilfsweise sei in bezug auf die Verteidigung der Flämischen Regierung, wonach die Gemeinde Linkebeek sich nicht auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung berufen könne, zunächst anzumerken, daß diese Argumentation auf dem Irrglauben beruhe, daß die Gemeinde Linkebeek das Opfer der Diskriminierung wäre. Ein einfaches Durchlesen der präjudiziellen Frage lasse jedoch erkennen, daß die Wähler und die Gemeindemandatsträger von Linkebeek die Opfer seien. Die Frage, ob eine Gemeinde sich auf den Vorteil der Artikel 10 und 11 berufen könne, sei im vorliegenden Fall nicht relevant.

Hilfsweise könne die Gemeinde Linkebeek sich, im Gegensatz zu der Behauptung der Flämischen Regierung, sehr wohl auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung berufen. Diesbezüglich könne man auf die Urteile Nrn. 13/91 und 31/91 des Hofes verweisen.

A.7.5.2. Wie die Parteien bereits in ihren Schriftsätzen (A.2.5 - A.2.5.3) dargelegt hätten, schaffe die Auslegung von Artikel 23 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten durch die Flämische Regierung eine Diskriminierung gegenüber den französischsprachigen Wählern und den französischsprachigen Gewählten der Randgemeinden.

Die Flämische Regierung weise darauf hin, daß Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten allen belgischen Gemeindemandatsträgern die gleiche Verpflichtung auferlege wie die Verpflichtung, die dieser Artikel 23 Absatz 1 den Gemeindemandatsträgern Linkebeek auferlege, und daß die Auferlegung derselben sprachlichen Regelung keine Ungleichheit beinhalten könne. Der Hof habe jedoch bereits die Gelegenheit gehabt zu verdeutlichen, daß gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werde, wenn diese beiden unterschiedlichen Situationen auf gleiche Weise behandelt würden. Man könne nicht

bestreiten, daß die Gemeinden mit sogenannten sprachlichen Erleichterungen sich von den anderen belgischen Gemeinden unterscheiden durch ihren sprachlichen Sonderstatus, der dort angewandt werden müsse. Indem man allen belgischen Gemeindevorständen denselben sprachlichen Sonderstatus auferlege, werde eine Ungleichheit geschaffen, da dieselbe Regelung auf verschiedene Kategorien angewandt werde.

A.7.6. Der Ministerrat habe sich dazu entschlossen, beizutreten und sich dem von der Flämischen Regierung vertretenen Standpunkt anzuschließen. Es stehe den Parteien nicht zu, die Zweckdienlichkeit dieser erstaunlichen Entscheidung eines sprachlich paritätischen Organs zu kritisieren. Der Schriftsatz des Ministerrates füge der Argumentation der Flämischen Regierung jedoch kein neues Element hinzu. Man hebe lediglich hervor, daß es der Gemeinde Linkebeek nicht darum gehe, die Gewählten zu verpflichten, sich in der Sprache ihrer Wähler auszudrücken, sondern ihnen lediglich zu erlauben, dies zu tun durch die Erläuterung eines Tagesordnungspunktes oder durch Bemerkungen und Wortmeldungen, so daß ihre Wähler ihr demokratisches Kontrollrecht über ihre Gewählten ausüben könnten.

- B -

*In bezug auf die präjudizielle Frage*

B.1. Der Hof hat durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 die präjudizielle Frage wie folgt neu formuliert:

« Verstößt Artikel 23 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn diese Bestimmung so auszulegen ist, daß sie es dem Bürgermeister oder einem anderen Mitglied des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums einer in dieser Bestimmung vorgesehenen Gemeinde verbietet, einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung in einer anderen Sprache als Niederländisch einzuleiten oder zu erläutern oder in einer solchen Sprache Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern zu beantworten ? »

*In bezug auf die Zulässigkeit des Beitritts von M. Desguin und J. Grégoire*

B.2.1. M. Desguin und J. Grégoire haben einen Interventionsschriftsatz und einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht. Sie berufen sich auf ihre Eigenschaft als Französischsprachige und Wähler der Gemeinde Linkebeek. Sie führen an, daß sie in diesen Eigenschaften ein Interesse an der Ausübung einer demokratischen Kontrolle über das Handeln der Gemeinderatsmitglieder haben. Sie führen an, daß sie insbesondere ein Interesse daran haben, daß sie, wenn sie Gemeinderatssitzungen beiwohnen, eine durch den Bürgermeister oder durch ein anderes Mitglied des Kollegiums erteilte Übersetzung der Tagesordnung und der Debatten in Anspruch nehmen können.

B.2.2. Das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof hat den freiwilligen Beitritt eines Dritten zum Verfahren bezüglich einer präjudiziellen Frage geregelt. Nur eine Person, die die beiden durch Artikel 87 § 1 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, kann gegebenenfalls als Partei für eine vor dem Hof anhängige präjudizielle Frage angesehen werden.

Diese Person muß

- ein Interesse an der Sache, die der verweisenden Gerichtsbarkeit unterbreitet wurde, nachweisen und
  
- innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen Schriftsatz an den Hof gerichtet haben.

B.2.3. M. Desguin und J. Grégoire sind keine Parteien in der dem verweisenden Richter vorliegenden Sache. Sie weisen ebenfalls kein Interesse an dieser Sache auf, die sich auf die Nichtigerklärung von acht Beschlüssen des Gemeinderates von Linkebeek vom 7. Mai 1990 durch den flämischen Gemeinschaftsminister für Innere Angelegenheiten und den Öffentlichen Dienst durch Entscheidung vom 9. Mai 1990 wegen Verstoßes gegen Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bezieht.

Die Interventionsschriftsätze und die Erwidierungsschriftsätze von M. Desguin und J. Grégoire sind folglich nicht zulässig.

### *Zur Hauptsache*

B.3.1. Artikel 23 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten besagt:

«Jeder örtliche Dienst, der in den Gemeinden Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem niedergelassen ist, benutzt ausschließlich die niederländische Sprache in seinen Innendiensten, in seinen Beziehungen zu den Diensten, denen er untersteht, und in seinen Beziehungen zu den Diensten aus dem niederländischen Sprachgebiet und denjenigen aus Brüssel-Hauptstadt. »

B.3.2. In der Auslegung durch die verweisende Gerichtsbarkeit ergibt sich aus Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, daß der Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums einer in dieser Bestimmung vorgesehenen Gemeinde ausschließlich Niederländisch benutzen müssen bei der Einleitung oder Erläuterung eines Tagesordnungspunktes der Gemeinderatssitzung und bei der Beantwortung von Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern. Tun sie dies nicht, so setzen sie sich Disziplinarstrafen aus, so wie diese in Artikel 57 der koordinierten Gesetze vorgesehen sind, und kann die Nichtigkeit der darauffolgenden Gemeinderatsbeschlüsse in Anwendung von Artikel 58 derselben Gesetze festgestellt werden, wenn angenommen werden kann, daß die Einleitungen, Erläuterungen oder Beantwortungen von Wortmeldungen diese Beschlüsse inhaltlich beeinflußt haben.

B.3.3. Nach Darstellung der Gemeinde Linkebeek würden auf diese Weise die Wähler der Randgemeinden diskriminiert, nicht nur im Vergleich zu den französischsprachigen Wählern des französischen Sprachgebietes oder des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt, sondern auch im Vergleich zu den niederländischsprachigen Wählern derselben Gemeinden. Die letztgenannten Wähler könnten hingegen eine demokratische Kontrolle über das Handeln ihrer Gewählten ausüben. Ferner würden die französischsprachigen Gewählten selbst eine diskriminierende Behandlung erleiden im Vergleich zu den französischsprachigen Gewählten des französischen Sprachgebietes oder des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt und im Vergleich zu den niederländischsprachigen Gewählten derselben Gemeinden, insofern es ihnen verboten wird, sich in einer Sprache auszudrücken, die ihre Wähler verstehen.

B.3.4. Zunächst sei bemerkt, daß die Verpflichtung, in den Randgemeinden während der Gemeinderatssitzungen die Sprache des Sprachgebietes zu benutzen, ausschließlich für den Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums gilt und folglich nicht für die anderen Mitglieder des Gemeinderates. Die Beschwerden der Gemeinde Linkebeek entbehren daher einer faktischen Grundlage, insofern sie sich auf französischsprachige Gemeinderatsmitglieder beziehen, die weder Bürgermeister noch Schöffe sind.

B.3.5.1. Anschließend ist zu bemerken, daß die Verpflichtung für die Bürgermeister und Schöffen, in den Gemeinderäten der in Artikel 23 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Gemeinden Niederländisch zu benutzen, ungeachtet dessen, ob die Betroffenen als Niederländischsprachige oder als Französischsprachige angesehen werden können, gilt. Diese Bestimmung führt daher keinen Behandlungsunterschied ein, sondern wendet auf alle Betroffenen die gleichen Regeln an.

B.3.5.2. Die Kritik der Gemeinde Linkebeek ist jedoch so zu verstehen, daß die betreffende Bestimmung zu Unrecht keine unterschiedliche Behandlung vorbehält, je nachdem, ob die Betroffenen als niederländischsprachig oder als französischsprachig angesehen werden können, da es sich um Randgemeinden handelt, in denen für Französischsprachige sogenannte sprachliche Erleichterungen gelten, die in den Artikeln 24 bis 31 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgesehen sind.

B.4.1. Die koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sehen zwar für französischsprachige Einwohner der Randgemeinden eine Sonderregelung vor, die es ihnen erlaubt, ihre Beziehungen zu den örtlichen Diensten in Französisch abzuwickeln, und die diese Dienste verpflichtet, unter bestimmten, in diesen Gesetzen deutlich beschriebenen Umständen Französisch zu benutzen, doch diese Regelung tut der grundsätzlich einsprachigen Beschaffenheit des niederländischen Sprachgebietes, zu dem diese Gemeinden gehören, keinen Abbruch. Dies beinhaltet, daß die Sprache, die dort in Verwaltungsangelegenheiten benutzt werden muß, grundsätzlich das Niederländische ist und daß Bestimmungen, die den Gebrauch einer anderen Sprache erlauben, nicht zur Folge haben dürfen, daß dem durch Artikel 4 der Verfassung garantierten Vorrang des Niederländischen Abbruch getan wird.

B.4.2. In bezug auf die vorgebliche Diskriminierung der Mandatsträger ist es nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber in Anbetracht der einsprachigen Beschaffenheit des betreffenden Sprachgebietes und des garantierten Vorrangs des Niederländischen den Bürgermeistern und den Schöffen solcher Gemeinden nicht die Möglichkeit bietet, während der Gemeinderatssitzungen eine andere Sprache als Niederländisch zu benutzen, wenn sie einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung einleiten oder erläutern oder wenn sie Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern beantworten.

B.4.3. Was die vorgebliche Diskriminierung der französischsprachigen Wähler oder Einwohner der betreffenden Gemeinden betrifft, ist zu bemerken, daß die betreffende Regelung es mit sich bringt, daß diejenigen, die nicht ausreichend Niederländisch verstehen, den Erörterungen im Gemeinderat in der Tat schwer folgen können. Doch im Gegensatz zu der Behauptung der Gemeinde Linkebeek hindert die betreffende Bestimmung hingegen keinen einzigen Wähler daran, eine demokratische Kontrolle über die Gewählten auszuüben.

B.4.4. Nach Darstellung der Gemeinde Linkebeek würde die betreffende Regelung auch auf diskriminierende Weise Artikel 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verletzen.

B.4.5. Artikel 3 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention besagt:

« Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten. »

Diese Bestimmung garantiert das Recht zu wählen oder gewählt zu werden, jedoch nur bei der Wahl von Versammlungen, die eine gesetzgebende Befugnis ausüben gegenüber den Wählern oder Kandidaten, die sich auf den betreffenden Artikel 3 berufen. Da die Gemeinderäte nicht eine solche Befugnis besitzen, ist die obenerwähnte Vertragsbestimmung nicht anwendbar.

B.4.6. Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte besagt:

« In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen. »

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Sprachgebrauch durch Verwaltungsbehörden.

Die Beschwerde entbehrt einer Grundlage, insofern sie sich auch auf diese Vertragsbestimmung stützt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 23 der durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in der Auslegung, daß er es dem Bürgermeister oder einem anderen Mitglied des Bürgermeister- und Schöffengerichtes einer in dieser Bestimmung vorgesehenen Gemeinde verbietet, einen Tagesordnungspunkt der Gemeinderatssitzung in einer anderen Sprache als Niederländisch einzuleiten oder zu erläutern oder in einer solchen Sprache auf Wortmeldungen von Gemeinderatsmitgliedern zu antworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève